Vierte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 330. Sonntag den 25. November 1888. 82. Jahrgang.

Oeffentl. Verhandlungen der Stadtverordneten am 7. November 1888.*)

(Auf Grund des Protokolles bearbeitet und mitgetheilt.)

Der Vorsitzende, Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill, theilte zunächst in Anwesenheit von 47 Stadtverordneten, des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Georgi, Herrn Bürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin, Herrn Polizeidirectors Bretschneider und der Herren Stadträthe Walter, Eiche, Frieling, Dürr, Volkmann, Mechler und Dietel zur Registrande mit:

Rathsschreiben, Feststellung des Miethwerthes der für den 2. Brandmeister im neuen Feuerwehrdepot an der Schenkendorfstraße bestimmten Dienstwohnung betreffend.

Ferner theilt der Herr Vorsitzende mit, daß er im Laufe dieser Woche dem Beschlusse des Collegiums gemäß

den Entwurf des Ortsstatuts über die Bauvorschriften für das Friedrich Voigt'sche Areal im Südwesten der Stadt

mitvollzogen habe.

Man tritt hierauf in die Tagesordnung ein und referirt — nach Genehmigung einer veränderten Reihenfolge der Gegenstände — Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill — welcher zuvor noch den Vorsitz an Herrn Vicevorsteher Dr. Zenker abgiebt — für den Verfassungs- und Finanz-Ausschuß über die Vorlagen, betr.

a. die Aufnahme der Gemeinde Reudnitz in den Stadtbezirk Leipzig am 1. Januar k. Js. und

b. die Aufnahme der Gemeinde Anger-Crottendorf in den Stadtbezirk Leipzig am 1. Januar k. Js.

Bezüglich der Aufnahme von Reudnitz schreibt der Rath:

„Unter dem 14. Juli d. J. hatten wir Ihnen bei Uebersendung des Deputationsberichtes über die Aufnahme der Vororte nebst dem, demselben beigefügten, diese Vereinigung mit den Vororten betreffenden Normalortsstatute mitgetheilt, daß dieses Statut, welches für die Einverleibung der sämmtlichen Gemeinden als Grundlage dienen solle, zunächst den in Frage kommenden Gemeinden zur Erklärung werde vorgelegt werden.

Nach Eingang der Erklärungen hierauf haben wir der Frage der Einverleibung der Gemeinde Reudnitz, bezüglich deren wir auf die bereits im Jahre 1866 mit Ihnen gepflogenen Verhandlungen Bezug zu nehmen uns gestatten, mit Rücksicht auf die von Reudnitz betonte Dringlichkeit in erster Linie näher zu treten gehabt.

Wie Sie aus dem beigefügten Schreiben vom 23. Juli d. Js. ersehen wollen, hat der Gemeinderath zu Reudnitz mit dem erwähnten Statute sich einverstanden erklärt, jedoch mit Hinweis auf den von ihm geschilderten Nothstand hinsichtlich der Erledigung der Gemeindeangelegenheiten hiermit die Bitte verbunden, die Aufnahme des Ortes bereits am 1. Januar künft. Js. zu bewirken, wobei der Gemeinderath auf irgendwelche Veränderung des Stadtverordnetencollegiums durch etwaige Zuwahl von Reudnitzer Bürgern in dasselbe auf die Zeit bis zur Einverleibung der sämmtlichen Vororte vollständig verzichtet hat.

In dem Schreiben des Gemeinderaths ist insbesondere noch hervorgehoben worden, daß im Hinblick auf die bevorstehende Einverleibung der Gemeindevorstand schon seit Jahren es sich habe angelegen sein lassen, die verschiedenen Verwaltungszweige nach dem Leipziger Muster ein- und durchzuführen, wodurch der Uebergang zur städtischen Verwaltung nicht unwesentlich werde erleichtert und der erbetene frühere Anschluß werde ermöglicht werden.

Nachdem bei vorläufiger Berathung der Sache die Deputation für die Aufnahme der Vororte einhellig sich dahin ausgesprochen hatte, nach dem Wunsche des Gemeinderaths die Einverleibung bereits für den 1. Januar künftigen Jahres in Aussicht zu nehmen, sind zunächst noch Erörterungen bezüglich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Reudnitz und der sonstigen Einrichtungen daselbst angestellt worden. Hierbei hat sich insbesondere bestätigt, daß, wie in dem Schreiben des Gemeinderathes bemerkt ist, das Polizei-, Melde-, Steuer-, Armen-, Bau- und Vollstreckungswesen unseren Einrichtungen in der Hauptsache angepaßt ist. Es steht demnach in geschäftlicher Beziehung der Aufnahme der Gemeinde Reudnitz für den 1. Januar kommenden Jahres ein Bedenken nicht entgegen und wird die Ueberleitung der Geschäfte in die städtische Verwaltung unüberwindliche Schwierigkeiten nicht bereiten.

Es läßt sich ferner, was die von dem Gemeinderathe zu Reudnitz für die frühere Einverleibung angeführten sachlichen Gründe anlangt, nicht bestreiten, daß bei der raschen Entwickelung des Ortes die revidirte Landgemeindeordnung für denselben nicht mehr ausreicht. Wir gestatten uns hierbei auf die Ausführungen des Herrn Gemeindevorstand Gräfe in seinem Berichte: „Die Entwicklung des Ortes Reudnitz in den Jahren 1881—1887" Bezug zu nehmen und haben besonders hervorzuheben, daß, während dieser Bericht den Zweck hatte, die von der Gemeinde Reudnitz anfänglich gestellten Bedingungen für die Einverleibung in den Stadtbezirk zu begründen, jetzt von der Gemeinde Bedingungen überhaupt nicht gestellt worden sind. Nachdem aber die Gemeinde auf irgendwelche Veränderung des hiesigen Stadtverordnetencollegiums durch etwaige Zuwahl von Reudnitzer Bürgern in dasselbe bis zu der Zeit, zu welcher die Einverleibung sämmtlicher Vororte stattfinden werde, vollständig verzichtet hat, ist hiermit eine Hauptschwierigkeit, welche der Einverleibung von nur einem Orte für jetzt sich entgegenstellen würde, beseitigt und haben wir in Berücksichtigung der von der Gemeinde angeführten Gründe, sowie des hinsichtlich der Verwaltung Erörterten kein Bedenken getragen, die Aufnahme der Gemeinde Reudnitz, welche an sich wohl überhaupt unabweislich ist, bereits für den 1. Januar 1889 zu beschließen. Es wird dies überdem den Vortheil bieten, eine feste Grundlage hinsichtlich der Einverleibung der übrigen Vororte zu erhalten und werden die mit der Einverleibung von Reudnitz gemachten Erfahrungen bei den weiteren Entschließungen in der Anschlußangelegenheit nutzbringend verwerthet werden können.

Da aber das Ortsstatut über die Aufnahme der Vororte von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß die Aufnahme mehrerer Orte zugleich erfolgen werde, während es sich jetzt nur um die Gemeinde Reudnitz, bez., worüber wir in einem besonderen Schreiben mit Ihnen in Vernehmen treten werden, noch um die Gemeinde Anger-Crottendorf handelt, so machen sich bezüglich dieser Gemeinden einige redactionelle Aenderungen in dem Ortsstatute nothwendig. Es sind dies folgende:

In §. 3 Abs. 1 am Schlusse sind die Worte: „oder einem anderen mit Leipzig verbundenen Vororte"

zu streichen.

Nur bei gleichzeitiger Aufnahme von Anger-Crottendorf würde dies entsprechend einzufügen sein.

§. 4 hat anstatt mit

„Bereits 3 Monate vor dem nach §. 20 dieses Statuts" ec.

zu beginnen mit:

„Sofort nach Vollziehung und Genehmigung dieses Statuts" ec.

In §. 5, 2. Satz ist anstatt

„Sollte ihm diese Einführung bei Vollziehung der Vereinigung noch nicht möglich oder zweckmäßig erscheinen"

zu setzen:

„Da aber diese Einführung bei Vollziehung der Vereinigung noch nicht möglich ist" ec.

Im Absatz 2 des §. 5 sind die Worte:

„dafern eine anderweite Regelung bis zur Vereinigung beider Gemeinden nicht erfolgt ist"

zu streichen. Ferner ist

in §. 6, Zeile 3 mit Rücksicht auf die selbstständige Verwaltung der Polizei durch das Polizeiamt anstatt

„auf den Rath der Stadt Leipzig bez." ec.

zu setzen:

„bez. auf den Rath der Stadt Leipzig, das Polizeiamt und" ec.

In §. 9 ist der erste Absatz zu streichen, in Abs. 2 fallen die Worte:

„sobald sich der Umfang des Anschlusses von Vororten an die Stadt Leipzig übersehen läßt"

weg.

In §. 19, Zeile 1 ist vor „Gasgesellschaft" „Thüringer" einzufügen,

in §. 21, Zeile 2 anstatt „1890" „1889" zu setzen.

Wir ersuchen Sie nun ergebenst, hinsichtlich der Gemeinde Reudnitz dem Ortsstatute mit den erwähnten redactionellen Aenderungen Zustimmung ertheilen, sowie damit sich einverstanden erklären zu wollen, daß die Aufnahme der Gemeinde Reudnitz in den Stadtbezirk bereits am 1. Januar k. J. erfolge."

Das Ortsstatut, die Vereinigung der Landgemeinde ...... mit der Stadt Leipzig betreffend, hat folgenden Wortlaut:

Ueber die Vereinigung der Landgemeinde ...... mit der Stadtgemeinde Leipzig ist von der zuständigen Vertretung beider Gemeinden bez. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit von §§. 6 fg. der Revidirten Städte-Ordnung und §. 7 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung folgendes Uebereinkommen geschlossen und als für beide Gemeinden bindendes Ortsstatut vollzogen, auch vom königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden:

§. 1. Der Gemeindebezirk von ...... wird mit dem Stadtgemeindebezirk vereinigt; dadurch wird die Gemeinde ...... ein Theil der Stadtgemeinde Leipzig, die Mitglieder der ersteren werden zu Mitgliedern der letzteren, und in Bezug auf Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder, Antheil an den Gemeindeanstalten, Stiftungen und Schulen und sonst den übrigen Mitgliedern der Stadtgemeinde Leipzig vollkommen gleichgestellt. Die Vereinigung erfolgt jedoch nur unter den in diesem Statute gemachten Vorbehalten bezüglich der vorläufigen oder dauernden Fortwirkung der bisherigen Selbstständigkeit der beiden Gemeindebezirke; insonderheit erstreckt sich die Vereinigung vorläufig und bis auf weitere gesetzliche Regelung nicht auf die Zugehörigkeit der Gemeinde ...... zum 13. sächsischen Reichstagswahlkreise und zum ländlichen Wahlkreise für die sächsische zweite Kammer, es wird vielmehr betreffs dieser Zugehörigkeit, der Rechte und Pflichten der Einwohner des Bezirkes der Gemeinde ......, welcher zu diesem Zwecke und in dieser Beziehung aufrecht erhalten bleibt, durch gegenwärtiges Statut etwas nicht geändert.

§. 2. Das Vermögen der Gemeinde ...... wird mit dem der Stadtgemeinde Leipzig mit der Wirkung verschmolzen, daß letztere das Eigenthum an dem Vermögen erwirbt und überhaupt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der ersteren eintritt. Soweit eine Verpflichtung der Gemeinde ...... nach §. 9, Absatz 1 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zur Erhaltung von Stammvermögen vorlag, geht dieselbe auf die Stadt Leipzig nach §. 9, Absatz 1 der Revidirten Städte-Ordnung über.

§. 3. Die Mitglieder der Landgemeinde ......, welche durch die Vereinigung Mitglieder der Stadtgemeinde Leipzig geworden sind (§. 1), sind auch unter denselben Voraussetzungen, wie die bisherigen Mitglieder zur Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Leipzig berechtigt und verpflichtet, dergestalt jedoch, daß die Voraussetzung der Berechtigung und Verpflichtung, welche in §. 17 der Revidirten Städte-Ordnung bezüglich des Wohnsitzes ausgesprochen ist, als vorhanden anzusehen ist, wenn und sobald das betreffende Gemeindemitglied seinen wesentlichen Wohnsitz seit den letzten zwei beziehentlich drei Jahren in der Gemeinde ...... oder auch nur theilweise da und theilweise in Leipzig oder einem anderen mit Leipzig vereinigten Vororte gehabt hat.

Der Verlust des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig nach §. 24, a der Revidirten Städte-Ordnung soll ferner für die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Ortsstatutes noch nicht aus der Bürgerliste gestrichenen Leipziger Bürger nicht eintreten, welche nach der Aufgabe des Wohnsitzes in Leipzig während der letzten zwei Jahre ihren Wohnsitz ganz oder theilweise in der Gemeinde ...... gehabt haben, und zur Zeit der Vereinigung Mitglied der letzteren sind.

§. 4. Bereits drei Monate vor dem nach §. 20 dieses Statuts festgesetzten Zeitpuncte der Vereinigung können diejenigen Gemeindeglieder von ......, welche nach §. 3 dieses Statuts zur Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Leipzig berechtigt sind, bei dem Rathe der letzteren die Einleitung der Erörterungen über Ertheilung des Bürgerrechtes beantragen, damit eintretenden Falles sofort nach Vollziehung der Vereinigung die durch §. 16 der Revidirten Städte-Ordnung vorgeschriebene Verpflichtung erfolgen kann. Die Ertheilung erfolgt gebührenfrei.

§. 5. Dem Rathe der Stadt Leipzig bleibt vorbehalten, das zur Zeit in Leipzig geltende Anlagenregulativ sammt Nachträgen und mit den etwa im Wege von §. 36 der Revidirten Städte-Ordnung noch herbeigeführten Aenderungen von der Vereinigung an in der Gemeinde ...... einzuführen. Sollte ihm diese Einführung bei Vollziehung der Vereinigung noch nicht möglich oder zweckmäßig erscheinen, so werden die Anlagen in ...... noch nach dem jetzt daselbst bestehenden Regulative forterhoben, es findet aber eine doppelte Erhebung von Anlagen aus den in Leipzig und in ...... befindlichen Steuerquellen nicht mehr statt. Vielmehr erfolgt solchenfalls die Veranlagung aus Grundbesitz und aus Gewerbebetrieb nach dem Regulative des Ortes, in dessen Bezirk der Grundbesitz und beziehentlich die Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes gelegen ist, die aus sonstigem Einkommen nach dem Regulative des wesentlichen Wohnortes, welchen der Pflichtige zur Zeit der Aufforderung zur Declaration hat. Ist dieser Wohnort ein anderer Ort, als der, wo der Grundbesitz beziehentlich die Hauptniederlassung gelegen ist, so wird das Einkommen aus letzterem von dem aus den übrigen Quellen abgezogen und besonders besteuert.

Für die Besteuerung von Hunden gilt, dafern eine anderweite Regelung bis zur Vereinigung beider Gemeinden nicht erfolgt ist, die Gemeinde ...... vorläufig noch als besonderer Configurationsbezirk, und wird die Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, und den in der Gemeinde ...... giltig gewesenen örtlichen Vorschriften erhoben.

Die Abgaben vom Besitzwechsel, welche in Leipzig für die Stadt und die Armenanstalt erhoben werden, gelangen sofort mit der Vereinigung auch in dem Bezirke der Gemeinde ...... zur Erhebung, wogegen von gleichem Zeitpuncte ab die in letzterem bestehenden Abgaben nicht weiter erhoben werden; bezüglich der in der Gemeinde ...... erhobenen Besitzveränderungs-Abgaben zur Schulcasse jedoch ist in dem nach §. 15 mit der Schulgemeinde zu treffenden Abkommen besondere Bestimmung zu treffen.

Für etwaige in der Gemeinde ...... vorhandene, nach §. 21 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zu beurtheilende Leistungen und Rechte einzelner Gemeindemitglieder oder einzelner Classen derselben bleiben die Bestimmungen dieses §. 1 cit. auch ferner maßgebend.

§. 6. Mit der Vereinigung der beiden Gemeinden geht die Vertretung der Gemeinde ...... und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, sowie die obrigkeitliche Gewalt auf den Rath der Stadt Leipzig bez. die Stadtverordneten nach Maßgabe der Revidirten Städte-Ordnung und des für Leipzig bestehenden Ortsstatuts über.

§. 7. Rath und Stadtverordnete der Stadt Leipzig ertheilen die Zusicherung, eine Vermehrung der Anzahl der Stadtverordneten durch Ortsstatut vornehmen zu wollen, welche es ermöglicht, daß bei den Wahlen für die Gemeindevertretung eine angemessene Berücksichtigung der in ...... wohnhaften Bürger eintreten kann und welche sich nach dem Umfange der Vereinigung von Vororten mit der Stadt Leipzig bestimmen wird.

§. 8. Stimmberechtigt bei den Wahlen zu den Stadtverordneten sind diejenigen Einwohner von ......, welche nach §§. 3 und 4 dieses Statuts das Bürgerrecht der Stadt Leipzig erworben haben, sofern nicht wieder einer der in §. 44 der Revidirten Städte-Ordnung gedachten Ausschließungsgründe eingetreten ist; dieselben sind auch nach Maßgabe von §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbar und nach §§. 47 und 85 der Revidirten Städte-Ordnung zur Annahme des Amtes als Stadtverordneter bez. als Stadtrath verpflichtet.

Bei Beurtheilung der in §. 47 unter f und g gedachten Ablehnungsgründe wird auch ein in der Gemeinde ...... oder einem anderen mit Leipzig vereinigten Vororte ohne Entgelt bekleidetes Gemeindeamt angerechnet.

§. 9. Frühestens zwei und spätestens drei Monate nach Vollziehung der Vereinigung der Gemeinde und anderweiter Vororte mit der Stadt Leipzig werden Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren zur Vorbereitung einer Theilerneuerung der Stadtverordneten vom Rathe der Stadt Leipzig in Gemäßheit von §§. 49 fg. der Revidirten Städte-Ordnung aufgestellt. Eine solche Liste hat auch in der Gemeinde ...... auszuliegen.

Zum Zwecke der Wahl ist der Stadtbezirk Leipzig einschließlich der mit demselben vereinigten Vororte in mehrere Wahlbezirke einzutheilen, welche den Wahlberechtigten der Gemeinde ...... die Theilnahme an der Wahl thunlichst erleichtert. Die Abgrenzung der Bezirke soll ortsstatutarisch erfolgen, sobald sich der Umfang des Anschlusses von Vororten an die Stadt Leipzig übersehen läßt. Ob dabei auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden soll, bleibt der verfassungsmäßigen Entschließung von Rath und Stadtverordneten vorbehalten.

§. 10. Behufs Führung des Haushaltes für die Bedürfnisse der Gemeinde ...... auf die erste Zeit nach der Vereinigung, bis ein Haushaltplan mit dem erweiterten Stadtverordneten-Collegium in Gemäßheit von §. 68 der Revidirten Städte-Ordnung vereinbart ist, wird ein Haushaltplan für ein Jahr von dem Gemeinderath zu ...... aufgestellt, welcher vom Rath und den Stadtverordneten der Stadt Leipzig zu genehmigen ist; wird keine Einigung erzielt, so wird die königliche Kreishauptmannschaft Leipzig als Aufsichtsbehörde eine commissarische Verhandlung mit je fünf vom Stadtrathe, den Stadtverordneten und dem Gemeinderathe zu ...... aus ihrer Mitte zu wählenden Vertretern veranstalten, und, falls auch hierbei eine Einigung nicht erzielt wird, den Haushaltplan festsetzen.

Hierbei bleibt der Erwägung der betreffenden Factoren vorbehalten, ob dieser Haushaltplan getrennt gehalten werden oder nur als Grundlage zur Aufstellung eines Gesammthaushaltplanes für das Gesammtgebiet dienen soll.

§. 11. Soweit nicht etwas Anderes durch gegenwärtiges Statut bestimmt ist (vergl. oben §. 5) oder vom Rathe der Stadt Leipzig angeordnet oder mit Zustimmung der Stadtverordneten und Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern zwischen ihm und dem Gemeinderathe zu ...... vereinbart wird, treten mit dem Tage der Vereinigung der Gemeinde ...... mit der Stadt Leipzig die in letzterer giltigen Statute, Regulative, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anordnungen auch in dem Bezirke der ersteren in Kraft und werden die in der Gemeinde ...... giltig gewesenen Statute, Regulative und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Die zum Zwecke der Durchführung der in Leipzig giltigen ortsgesetzlichen und obrigkeitlichen Bestimmungen in ...... erforderlichen Anordnungen erläßt, soweit nicht Bewilligungen für den Haushaltplan dazu nöthig werden, der Rath der Stadt Leipzig.

Ausschließende Concessionen, welche zur Ausübung gewisser Befugnisse für einen Gemeindebezirk ertheilt worden sind, als z. B. Benutzung öffentlicher Straßen zu Anlagen von Pferdebahnen, Herstellung und Bewirthschaftung von Anstalten zur Gas- oder electrischen Beleuchtung, Versorgung mit Trinkwasser, Anschlagen von Placaten und Aufstellung von Placatsäulen, behalten bis auf weitere Anordnung des Rathes nur für denjenigen Gemeindebezirk Giltigkeit, für welchen sie ertheilt worden sind.

§. 12. Die für die Trennung der Wohlfahrtspolizei von der Sicherheitspolizei und die Organisation der letzteren in Leipzig bestehenden Vorschriften und Einrichtungen werden, bez. mit den von den zuständigen Behörden und Vertretungen noch zu beschließenden Aenderungen, auch auf den Bezirk der Gemeinde ...... übertragen.

Der Bezirk der Gemeinde ...... scheidet aus dem Bezirksverbande der Amtshauptmannschaft Leipzig aus, und es greifen für denselben die in §. 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 für die Stadt Leipzig getroffenen Bestimmungen in Verbindung mit der Verordnung vom 15. October 1874 Platz. Wegen des Bezirksvermögens bleibt Auseinandersetzung mit dem Bezirksverbande vorbehalten.

§. 13. Die Stadt Leipzig tritt in die von der Gemeinde ...... mit ihren Gemeindebeamten abgeschlossenen Dienstverträge unter folgenden Bedingungen ein:

1) Die übernommenen Beamten sind verpflichtet, eine ihrer Berufsbildung angemessene und mit einem ihrem früheren Diensteinkommen gleichzustellenden Diensteinkommen verbundene städtische Anstellung als Gemeindebeamter (§. 101 der Revidirten Städte-Ordnung) oder Beschäftigung zu übernehmen.

2) Das Pensionsregulativ der Stadt Leipzig vom 20. December 1877, sowie das Ortsstatut, die Rechtsverhältnisse der Gemeinde-Unterbeamten ec. betreffend, vom 3. Januar 1885 werden auf die übernommenen Beamten zur Anwendung gebracht, und werden ihnen bei der nach §. 7 des Pensions-Regulativs erfolgenden Berechnung der Dienstzeit die Jahre in Anrechnung gebracht, welche in einem mit Pensionsberechtigung versehenen Gemeindeamte der Gemeinde ...... von ihnen verbracht worden sind und nach der Pensionsordnung derselben ihnen angerechnet worden sein würden.

3) Soweit die Beamten der Gemeinde ...... auf Zeit angestellt gewesen sind, unterliegen sie auch seitens des Rathes der Stadt Leipzig nach Maßgabe des unter 2 erwähnten Ortsstatuts der Kündigung mit der durch dasselbe für die betreffende Beamtengruppe, welcher sie vom Rathe zugetheilt werden, festgestellten Frist.

Solchenfalls ist jedoch den Beamten, welche auf bestimmte Zeit unkündbar waren, bis zum Ablaufe dieser Zeit ihr Gehalt voll zu gewähren. Den übrigen kündbaren Beamten ist, dafern sie bereits länger als fünf Jahre im Dienste der Gemeinde ...... gestanden haben, und dafern die Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre nach der Vereinigung erfolgt, ein Jahr lang von erfolgter Kündigung an der Gehalt noch fortzuzahlen.

In beiden Fällen erfolgt die Gehaltszahlung in den durch das gedachte Ortsstatut bestimmten Fristen. In beiden Fällen wird aber auch, wenn der Beamte eine anderweite Anstellung irgend welcher Art mit fester Besoldung erhält, von diesem Zeitpuncte an der von der Stadt fortgezahlte Gehalt bis zur Höhe der dem Beamten durch die neue Anstellung zufließenden Summe gekürzt.

4) Ist für einen von der Stadt übernommenen Beamten bereits vorher Unkündbarkeit eingetreten, so gilt diese auch für die Stadt. Es verspricht jedoch die Gemeinde ......, Unkündbarkeit an Beamte nicht weiter verleihen zu wollen, überhaupt der Stadt Leipzig nicht durch willkürliche, in den Verhältnissen nicht ausreichend begründete Neuanstellungen, Erhöhungen der Gehälter und Ertheilung von Pensionsberechtigung die Uebernahme der Dienstverträge erschweren zu wollen.

5) Darüber, ob ein Angestellter als Beamter anzusehen ist, entscheiden zunächst die allgemeinen Vorschriften und speciellen Anstellungsbedingungen der Gemeinde ...... und, soweit solche nicht ausreichen, die allgemeinen in der Stadt Leipzig geltenden Vorschriften. Vor Vollziehung der Vereinigung wird zwischen den beiderseitigen Verwaltungen eine Verständigung zu Feststellung der Verhältnisse der einzelnen Beamten und Angestellten stattfinden.

§. 14. Die Stadt Leipzig wird in dem Bezirke der Gemeinde ...... oder sofern noch andere unmittelbar benachbarte Vororte mit einverleibt werden, mindestens in einem unmittelbar benachbarten Orte ein Berechnungszimmer zur Entgegennahme der an den Stadtrath oder das Polizeiamt zu richtenden Anträge einrichten. Ferner sagt dieselbe zu, in gleicher Weise ein für die Bewohner der Gemeinde ...... leicht zugängliches Standesamt, eine Polizeiwache mit Meldestelle zu errichten, sowie Einrichtungen zu treffen, welche die Zahlung des Schulgeldes, der Anlagen, die Einzahlung und Erhebung von Sparcasseneinlagen ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand ermöglichen.

§. 15. Mit der Schulgemeinde ist ein besonderes Abkommen dahin zu treffen, daß gleichzeitig mit der Vereinigung der beiden politischen Gemeinden auch der Schulbezirk der Gemeinde ......, soweit er mit dem politischen Bezirke zusammenfällt, mit dem der Stadt Leipzig unter Genehmigung der obersten Schulbehörde vereinigt wird.

In diesem Abkommen soll seitens der Stadt Leipzig insbesondere bedungen werden, daß die Schulgemeinde ...... ihr gesammtes unbewegliches und bewegliches Eigenthum auf die politische Gemeinde der Stadt Leipzig überträgt, wogegen diese verspricht, in alle Verträge und Verbindlichkeiten der Schulgemeinde einzutreten und die angestellten Lehrer und Schuldiener nach den vereinbarten Anstellungsbedingungen zu übernehmen, auch für die Bedürfnisse der Schulgemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der localstatutarischen Bestimmungen über Angelegenheiten der Volksschulen und den gemischten Schulausschuß vom 30. September 1875 bez. etwaiger späterer Abänderungen derselben und der für die Stadt und die ihr einverleibten Gemeinden aufzustellenden gemeinschaftlichen Localschulordnung aufkommen zu wollen.

Es soll in diesem Abkommen vorbehalten bleiben, eine Revision der Bestimmungen über die Zusammensetzung des gemischten Schulausschusses zur Möglichkeit weiterer Betheiligung von Vertretern der mit der Stadt Leipzig vereinigten Vororte vorzunehmen.

Für den Bezirk der Gemeinde ...... wird der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection, während die Regelung des Bezirkes für den Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde überlassen bleibt.

§. 16. Die Verhältnisse der Kirchengemeinde, zu welcher der Bezirk der Gemeinde ...... gehört, werden durch die Vereinigung der letzteren mit der Stadt Leipzig nicht berührt, nur geht die weltliche Coinspection bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten dieses Bezirkes auf den Rath der Stadt Leipzig über, und sind die nach dem Gesetze, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, vom 30. März 1868 der politischen Gemeinde zustehenden Rechte und auferlegten Pflichten in Gemäßheit dieses Gesetzes von der Vertretung der Stadt Leipzig zu üben, während die Regelung der Superintendentur-Verhältnisse den zuständigen vorgesetzten Behörden überlassen bleibt.

§. 17. Die Gemeinde ...... wird mit der Stadt Leipzig zu einem Ortsarmenverbande vereinigt; für die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist der Zeitpunct maßgebend, an welchem die Vereinigung der beiden Gemeindebezirke vollzogen wird, und werden also bis zu diesem Zeitpuncte die beiden Gemeinden als selbstständige Ortsarmenverbände angesehen und behandelt.

§. 18. Die Stadt Leipzig wird Veranstaltung treffen, daß der Gemeinde ...... nach der erfolgten Vereinigung mit ersterer, sobald als es technisch die Verhältnisse gestatten, die Wasserleitung zugeführt wird; auch sollen dabei die allgemein geltenden Tarif- und sonstigen Vorschriften zur Anwendung kommen, nur behält sich die Stadt Leipzig vor, falls sie es für angemessen erachtet, die obligatorische Einführung von Wassermessern verbunden mit einem Gebührenmindestbetrag vorzuschreiben.

§. 19. Die Stadt Leipzig wird in den Vertrag der Gemeinde ...... mit der Gasgesellschaft zu ...... eintreten; die Gemeinde verpflichtet sich, an diesem Vertrage keine Aenderung mehr ohne Zustimmung des Rathes der Stadt Leipzig vorzunehmen, den Vertrag nicht zu verlängern, auch mit keiner anderen Gasgesellschaft Vertrag abzuschließen.

§. 20. Der Gemeinderath zu ...... ertheilt dem Rathe der Stadt Leipzig die allgemeine Zusicherung, daß er sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werde, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Leipzig Nachtheil zu bringen, oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden Verpflichtungen eingegangen sind, zum Schaden der Stadt Leipzig zu ändern.

§. 21. Der Zeitpunct für den Eintritt der Vereinigung der beiden Gemeinden wird auf den 1. Januar 1890 festgesetzt.

Leipzig, und ......, den ......

Von den vereinigten Ausschüssen wird beantragt:

1) zu dem Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinde .... mit der Stadt Leipzig betr.,
 a. in §. 10 den Passus: „wird keine Einigung erzielt, so wird — den Haushaltplan feststellen" zu streichen,
 b. zu beantragen, dem 1. Absatze unter 3 des §. 13 hinzuzufügen: „soweit nicht die Anstellungsverträge eine andere Fristbestimmung enthalten",
 c. dem Rathe zur nochmaligen Erwägung zu geben, ob die Bestimmungen des §. 17 mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich vereinbaren lassen,
 d. im Uebrigen das Ortsstatut gut zu heißen;

2) beide Vorlagen des Rathes zu genehmigen.

Herr Referent erinnerte zunächst an den früheren Beschluß des Collegiums vom 23. März 1887 in der Angelegenheit der Aufnahme der Vororte, gab auch die hauptsächlichsten Gesichtspuncte wieder, welche er damals als Referent der betheiligten Ausschüsse über die damalige Rathsvorlage geltend zu machen gehabt habe und welche zu dem bezüglichen Beschlusse geführt haben. Damals war gedacht, daß die Aufnahme aller einzuverleibenden Gemeinden in einem Acte erfolgen solle, weil man andernfalls große Schwierigkeiten und eine Zeit schwankender Uebergangsverhältnisse befürchtete.

Damals habe man wohl kaum geglaubt, daß man schon anderthalb Jahre später über die Aufnahme zweier Orte einen definitiven Beschluß werde zu fassen haben.

Wie dies gekommen sei, ergebe sich aus den jetzigen Rathsvorlagen, von welchen der Herr Referent zunächst diejenige in Betreff der Aufnahme von Reudnitz vorträgt.

Hieran knüpfte Herr Referent die Hervorhebung, daß der eine der Gründe, der für die Vornahme der Einverleibung in einem Acte gesprochen habe, durch den Verzicht der Gemeinde Reudnitz auf jede Erweiterung des Stadtverordneten-Collegiums bis zur Einverleibung der übrigen betreffenden Orte weggefallen sei. Ohne diesen Verzicht wäre es wohl kaum möglich gewesen, eine Gemeinde früher als die anderen einzuverleiben. Da aber durch den Verzicht jene Hauptschwierigkeit beseitigt sei, so liege der Schwerpunct für die sonstige Ueberleitung auf dem Gebiete der Verwaltung und hierbei sei hauptsächlich der Rath interessirt. Da dieser den Muth gehabt habe, die alsbaldige Einverleibung zweier Vororte zu beschließen, so müsse man annehmen, daß er dies auch in vollem Bewußtsein der hierdurch für die Verwaltung erwachsenden Schwierigkeiten gethan habe, und könne man ihm zu diesem Unternehmen nur Ausdauer und Erfolg wünschen.

Was nun den gegenwärtigen Zustand in Reudnitz anlangt, so geht aus der Vorlage, insbesondere aus dem derselben beigefügten Schreiben des Herrn Gemeindevorstandes Gräfe hervor, daß dieser Zustand in der Gemeindeverwaltung dort ein solcher sei, der es nicht recht möglich mache, mit der revidirten Landgemeinde-Ordnung auszukommen. Der Referent verliest aus dem Schreiben des Herrn Gemeindevorstandes folgenden Passus:

„Der Ort Reudnitz zählt zur Zeit gegen 24 000 Einwohner, weist 98 Fabriketablissements mit 3022 Fabrikarbeitern auf und versteuert gegen 11 Millionen Einkommen zur Staats- und Gemeindecasse. Im Jahre 1887 waren 114 Neubauten, bis jetzt im heurigen Jahre sind bereits 64 Neubauten mit Einschluß von 30 vierstöckigen Wohnhäusern angemeldet.

Im Vorjahre sind 8 neue Straßen angelegt und ausgebaut worden. Im heurigen Jahre liegen bereits die fertiggestellten Projecte 5 neuer sich nöthig machender Straßen vor. Die Entwickelung ist eine derartig rapide, daß jede neue Woche neue vermehrte Arbeiten mit sich bringt.

Nur beispielsweise möge auf das Jahr 1887 und darauf hingewiesen werden, daß in der Steuerabtheilung 69 154 Personen expedirt worden sind, daß der Umsatz sämmtlicher Cassen 1 909 258,57 ℳ, mithin ziemlich 2 Millionen betragen hat und daß die Einnehmergebühren nur für die vereinnahmten Staatssteuern 5127,13 ℳ betrugen. Aus den ursprünglich 4 Registranden mußten 10 Registranden gebildet werden mit 30 295 Registrandennummern im Jahre 1887.

Ausgestellt wurden im nämlichen Jahre 6620 Wohnungsmeldescheine und 1730 Verhaltscheine und Führungsatteste. Es erfolgten 282 Gewerbeanmeldungen. 743 Strafverfügungen mußten erlassen werden.

Der Bauausschuß hatte in 39 Sitzungen 358 Vorlagen, darunter nicht wenige von ziemlicher Umfänglichkeit, zur Erledigung gebracht.

Der Finanzausschuß hatte nur über den Haushaltplan in acht Sitzungen zu tagen. Eine ganze Reihe von Steuerreclamationen, Gehaltserhöhungen wurden von demselben begutachtet.

Der Wohlfahrtsausschuß hatte sich in 21 Sitzungen in wohlfahrtspolizeilichen, zum Theil recht umfänglichen Angelegenheiten zu beschäftigen.

Im Ganzen mußten die Herren Gemeinderathsmitglieder in 135 Sitzungen in Anspruch genommen werden.

Bei dieser Arbeitslast haben die Herren Vorsitzenden der am meisten mit Arbeiten überhäuften Ausschüsse — des Bau-, Finanz- und Wohlfahrtsausschusses — erklärt, nicht länger die vielfachen, zum Theil recht schwierigen Arbeiten ausführen zu können, da es ihnen als Geschäftsleuten nicht zuzumuthen sei, ihre Geschäftstage, die sie zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes bedürfen, in so ausgedehntem Maße der Gemeinde zu widmen. Es ist in der That diesen Herren, für welche sich keine Vertreter finden lassen wollen, nicht länger zuzumuthen, diese Ehrenämter, welche so außerordentlich viel Zeit in Anspruch nehmen, wie bisher, weiter zu führen.

Auch der gehorsamst unterzeichnete Gemeindevorstand sieht sich außer Stande, allein alle Verantwortung weiter zu tragen, und seine Gesundheit kann es auf die Dauer nicht aushalten, nach des Tages vielseitiger und sich überstürzender Arbeit die Nächte den Sitzungen zu opfern. Die gedachten 135 Sitzungen sind fast ausnahmslos in der Zeit von Abends 8 bis Nachts 11 Uhr abgehalten worden."

Nach den hier vorgeführten Thatsachen und Zahlen bedürfe es weiter keines Wortes zum Nachweise dafür, daß sich dort mit den von der revidirten Landgemeindeordnung gebotenen Organen und Formen die Verwaltung nicht weiter führen lasse.

Wird Reudnitz nicht alsbald in die Stadt Leipzig einverleibt, so bleibt nur die Alternative: entweder eine regierungsseitige commissarische Verwaltung oder Bildung einer selbstständigen neuen Stadtgemeinde.

Beides aber könne für unsere Stadt nur unerwünscht und von nachtheiligen Folgen sein. Referent verweist auf seine näheren Ausführungen hierüber in der Sitzung vom 23. März 1887 und hebt nur nochmals besonders Folgendes hervor: Reudnitz liege dicht vor den Thoren Leipzigs, an manchen Stellen nämlich so verbunden, daß man kaum wisse, ob man in Leipzig oder in Reudnitz sei. Erhalte dieser letztere Ort eine selbstständige städtische Verfassung und Verwaltung, so würde schon an und für sich, zumal bei dem bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse, eine große Anzahl von Unzuträglichkeiten und Unbequemlichkeiten sich ergeben. Gehe aber etwa die Verwaltung der neuen Stadt von ganz anderen Gesichtspuncten und Grundsätzen aus, als diejenige der Stadt Leipzig, so können daraus für Leipzig sehr bedenkliche, seine Interessen verletzende Zustände entstehen. Werde Reudnitz eine selbstständige

*) Eingegangen bei der Redaction am 19. November.